

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

6.

Desgleichen auch, wenn sich Jemand zum Eintritte gemeldet hätte, und wäre vor 12 Uhr verunglückt, dürfte keinen Anspruch zur Affekuranz machen, wenn er aber nach 12 Uhr am Georgitage verunglückt, hat er das ganze Affekuranzgeld zu bekommen.

7.

Es wird jedes Mitglied ersucht, wenn eine Veränderung des Hauses durch Verkauf oder Uebergabe geschehen soll, und der nachkommende Besitzer dieser Affekuranz nicht beitreten sollte, es sogleich dem Ausschusse zu melden, und darf aber nicht eher als am Georgitage entlassen werden.

8.

Es wird ferner erinnert, daß in dieser Affekuranz nur dann Jemand aufgenommen wird, wenn ein Mitglied austritt; auch wird jede Umänderung, oder anders zu fatiren, nicht mehr angenommen, damit mehr Ordnung in den Büchern bestehe.

9.

Wenn ein Mitglied dieser Gesellschaft durch Feuer verunglückt, so hat es sich allsogleich bei dem Vorsteher und seinem Ausschusse zu melden, damit die Sammlung angeordnet werde, welche so viel als möglich von jedem Ausschusse in seinem Bezirke geschehen wird; und damit dem Verunglückten gar keine Kosten auferlegt werden, soll jedes Mitglied bei der Sammlung dem Ausschusse von jedem Fatirgulden 2 Kreuzer für seine Mühe geben.

10.

Hat jedes Mitglied seinen Beitrag für den Verunglückten unverzüglich dem Ausschusse zu leisten, je nachdem die Fatirung besteht; z. B. wenn einer verunglückt, der sich auf 2 Gulden fatirt hat, so dürfen jene welche höher